

Stellungnahme zum zweiten Entwurf (Stand 13.08.2007)

Modernisierung der Outsourcing-Regelungen und Integration in die MaRisk

GZ: BA 17- K 3106-2007/0003

I. Einführung

Die im bisherigen Konsultationsverfahren erfolgten Änderungen und Klarstellungen begrüßen wir ausdrücklich, da sie die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik widerspiegeln und zahlreiche Petiten und Vorschläge der Kreditwirtschaft berücksichtigen. Darüber hinaus nehmen wir zum 2. Entwurf der Outsourcing-Regelungen wie folgt Stellung:

II. Vorschriften des MaRisk-Entwurfs im Einzelnen

1. AT 1, Tz. 1, Satz 2: Vorbemerkung AT 4.3.2, Tz. 2: Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

In den bezeichneten Modulen oder deren Erläuterung sollte noch verdeutlicht werden, **dass die MaRisk nur unter Risikogesichtspunkten wesentliche Auslagerungen erfassen.** Die derzeitigen Formulierungen lassen den Schluss zu, dass sämtliche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen betroffen sind. Wir regen daher an, die genannten Module noch um den Begriff „wesentlich“ zu ergänzen.

2. AT 9-E: Outsourcing

2.1 AT 9, Tz. 1-E – Definition Auslagerung

Wir begrüßen es sehr, dass die in Satz 2 enthaltene Definition des Begriffes Auslagerung gegenüber dem ersten Entwurf präzisiert wurde.

Um Unklarheiten zu vermeiden, bitten wir aber darum, **den gestrichenen Satz 1 („Dieses Modul stellt Anforderungen an ... wesentlich sind.“) wieder aufzunehmen.** Dadurch würde bereits zu Beginn der maßgeblichen Outsourcing-Module als Grundsatz festgestellt, dass die Anforderungen der MaRisk nur für solche Auslagerungen gelten, die unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind.

Darüber hinaus stellt sich nach wie vor die Frage, **was unter „institutstypisch“ zu verstehen ist:** „typisch“ für das jeweilige, den Sachverhalt beurteilende Institut oder „typisch für sämtliche Institute“? Diesbezüglich regen wir noch eine entsprechende Präzisierung bzw. Erläuterung an.



2.2 AT 9, Tz. 2-E: Feststellung der „Wesentlichkeit“ durch Risikoanalyse, risikoreduzierende Maßnahmen

Im Hinblick auf die Feststellung der Wesentlichkeit durch Risikoanalyse und die Anforderungen an diese (z. B. Dokumentationsaufwand) verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf (Punkt 4.2.1) und sprechen uns nochmals für **maßvolle Dokumentationsanforderungen** aus.

Des Weiteren sollte in AT 9, Tz. 2, Satz 2-E ergänzend die **Möglichkeit risikoreduzierender Maßnahmen normiert werden**, die gegebenenfalls dazu führen können, dass eine zunächst als wesentlich angesehene Auslagerung aufgrund der Minimierung des Risikos als unwesentlich einzustufen ist. Dies ist, wie sich aus den Erläuterungen ergibt, bislang lediglich für gruppeninterne Auslagerungen vorgesehen, ist aber nach unserer Auffassung für jede Auslagerung sinnvoll. Wir bitten, Tz. 2 oder die Erläuterungen, die sich mit der Art und Weise der Risikoanalyse befassen, um einen derartigen Passus zu risikoreduzierenden Maßnahmen zu ergänzen. Dieser könnte wie folgt lauten: „Dabei sind insbesondere die Risiken der Auslagerungen, **risikoreduzierende Maßnahmen**, die Eignung des Auslagerungsunternehmens sowie betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.“

2.3 AT 9, Tz. 9-E: Weiterverlagerung ausgelagerter Aktivitäten und Prozesse

Es sollte noch klar gestellt werden, dass sich das Modul AT 9, Tz. 9-E nur auf unter Risikogesichtspunkten wesentliche Auslagerungen und deren Weiterverlagerung bezieht.

3. Bestandsschutz für bisherige Auslagerungen/Übergangsregelung

Der MaRisk-Entwurf enthält nach wie vor keine Regelungen zum Bestandsschutz für Altfälle bzw. keine entsprechenden Übergangsregelungen; hierzu finden laut Ihrem Anschreiben derzeit Gespräche statt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir zu diesem Punkt auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf (Punkt 4.2.3) und bitten um eine Bestandsschutzregelung für Altfälle. Insgesamt erscheint uns eine generelle Neubewertung erfolgter Auslagerungsfälle – auch bisher als unwesentlich eingestufte Auslagerungen – als wenig zweckmäßig.

Für den Fall, dass eine Bestandsschutzregelung aufsichtlich nicht gewollt sein sollte, bitten wir zumindest um eine großzügige Übergangsregelung. Unabhängig davon ist es aber in der Praxis der Institute auch üblich, dass bestehende Auslagerungsverhältnisse immer dann einer Risikoanalyse unterzogen werden, sobald sich wesentliche Änderungen ergeben.



Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge im weiteren Konsultationsprozess wären wir Ihnen sehr verbunden. Gerne stehen wir Ihnen auch für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Berlin, 3. September 2007

gez. Cordula Nocke
Referatsleiterin Verbraucherpolitik und Recht